



KT YOGA

Yoga Komplementär Therapie Schweiz
fördert ● informiert ● vernetzt ● pflegt

Statuten

Datum der Inkraftsetzung 1. Februar 2018

Datum der überarbeiteten Version 14. Februar 2019

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name und Sitz	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Aufgaben	3
Art. 4	Finanzielle Mittel	4
Art. 5	Mitgliedschaft	4
Art. 6	Austritt und Ausschluss	5
Art. 7	Organe des Vereins	5
Art. 8	Die Vereinsversammlung	5
Art. 9	Beschlussfassung	5
Art. 10	Aufgaben der Vereinsversammlung	6
Art. 11	Vorstand	6
Art. 12	Buchführung	6
Art. 13	Haftung	7
Art. 14	Auflösung	7
Art. 15	Reglemente	7
Art. 16	Gesetzliche Bestimmungen	7

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Yoga Komplementär Therapie Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern. Er ist politisch unkonfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung, Information, Aufklärung und Pflege bezüglich der Yoga Therapie als Methode der Komplementärtherapie nach OdA KT.

Art. 3 Aufgaben

Zur Erreichung seiner Ziele widmet sich der Verein insbesondere den folgenden Aufgaben:

- Einen Beitrag zur Gesundheitsförderung und Gesundheitsversorgung der Bevölkerung und zur Entwicklung eines neuen Gesundheitsverständnisses zu leisten.
- Sich für eine von der Achtung der Würde des Menschen getragene therapeutische Haltung zum Wohle und zur Sicherheit des Klienten einzusetzen.
- Informations- und Aufklärungsarbeit der Öffentlichkeit über Yoga Therapie als Komplementärtherapie zu leisten und sich für das Berufsbild relevante Projekte einzusetzen.
- Medizin-wissenschaftliche Erkenntnisgewinne zu fördern und zu integrieren.
- Sich für Qualitätsstandards in Ausbildung und Praxis von Yogatherapeuten und Yogatherapeutinnen als Komplementärtherapeuten einzusetzen insbesondere professionelles und berufsethisches Handeln, fachliche Weiterbildung, Persönlichkeitsentwicklung und inneres Gleichgewicht zu fördern.
- Vernetzung und Erfahrungsaustausch zwischen Yogatherapeuten und Yogatherapeutinnen zu ermöglichen und eine Plattform für Begegnen, Beraten, Bilden und Weiterentwickeln zu bieten.
- Die interdisziplinäre Vernetzung von Yogatherapeuten und Yogatherapeutinnen innerhalb des Gesundheitswesens zu fördern.
- Durchführung von Anlässen und konkreten Projekte zum Thema Yoga Therapie
- Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen

Art. 4 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- den Beiträgen der Mitglieder,
- den Erträgen des Vereinsvermögens,
- dem Erlös aus Veranstaltungen,
- den Zuwendungen und Schenkungen von Dritten,
- den Erträgen von Sammlungen und Aktionen,
- den Erträgen von Dienstleistungen und anderen Aktivitäten.

Zur Mittelbeschaffung im Hinblick auf die Umsetzung des Vereinszwecks kann der Verein alleine oder mit Dritten auch wirtschaftliche Tätigkeiten entfalten sowie Darlehen und Kredite aufnehmen.

Art. 5 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus

- **Aktivmitgliedern**
- **Kollektivmitgliedern**
- **Fördermitgliedern**
- **Gönnern**
- **Ehrenmitgliedern**

zusammen.

Aktivmitglieder sind Yogatherapeuten und Yogatherapeutinnen mit Branchenzertifikat oder höherer Fachprüfung nach OdA KT.

Kollektivmitglieder sind akkreditierte Ausbildungsschulen (OdA KT), Institutionen und Firmen.

Fördermitglieder sind alle Personen, welche sich für die Pflege des Berufes KT Yogatherapie nach OdA KT einsetzen und diesen Beruf fördern.

Gönnermitglieder sind Gönner des Vereins.

Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich um «Yoga Komplementär Therapie Schweiz» besonders verdient gemacht haben.

Wer dem Verein beitreten will, hat dem Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Bekanntgabe von Gründen verweigert werden.

Der Vorstand legt den Mitgliederbeitrag fest, welcher durch die Vereinsversammlung zu genehmigen ist. Der Mitgliederbeitrag ist auch bei Neueintritt während des laufenden Vereinsjahres vollständig zu bezahlen. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende des Vereinsjahres schriftlich und eingeschrieben dem Präsidenten oder der Präsidentin mitzuteilen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe von der Vereinsversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Mitgliederbeitrag ist auch beim Austritt oder dem Ausschluss während des Jahres bis zum Ablauf des laufenden Vereinsjahres geschuldet.

Art. 7 Organe des Vereins

- die Vereinsversammlung,
- der Vorstand.

Art. 8 Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich nach Möglichkeit bis Ende März statt.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen. Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder 4 Wochen im Voraus schriftlich, unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden Kompetenzen, welche ihr auch durch die Statuten nicht entzogen werden können:

- das Recht, andere Organe, zum Beispiel den Vorstand, aus wichtigen Gründen abuberufen,
- das Aufsichtsrecht über die anderen Organe,
- das Recht, den Vorstand oder der Geschäftsführung Décharge zu erteilen,
- die Kompetenz, die Statuten zu erlassen, zu revidieren oder aufzuheben.

Art. 9 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitgliedern. An der Vereinsversammlung besitzt jedes ordentliche Mitglied (Aktivmitglied und Kollektivmitglied) eine Stimme. Fördermitglieder, Gönner und Ehrenmitglieder dürfen an der Vereinsversammlung und am Meinungsbildungsprozess teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.

Art. 10 Aufgaben der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Sie wählt den Vorstand.
- Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins.
- Sie entscheidet über Statutenänderungen.
- Sie entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge.
- Sie legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest.
- Sie entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit über Ausschlüsse von Mitgliedern.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verein kollektiv zu Zweien. Er besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist befugt die dringenden, laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt, und leitet die Versammlungen. Das Präsidium hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der Vereinsversammlung abzulegen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. (Entschädigung des Vorstandes wird im separaten Reglement geregelt)

Art. 12 Buchführung

Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins. Vorbehalten bleiben die weitergehenden Buchführungsvorschriften gemäss Art. 69a (Buchführung im Falle der Pflicht zur Eintragung im Handelsregister) und 69b ZGB (Pflicht zur ordentlichen oder eingeschränkten Revision bei gewissen Mindestkennzahlen). Vorbehalten bleibt auch die freiwillige Einsetzung von sogenannten Revisoren gestützt auf Art. 69b Abs. 4 ZGB, welche die Statuten derzeit nicht vorsehen.

Art. 13 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder als Organe des Vereins gestützt auf Art. 55 ZGB.

Art. 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung des Vereins geht das gesamte Vereinsvermögen an einen Verein mit ähnlichem Zweck z.B. OdA KT.) Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 15 Reglemente

Der Vorstand ist berechtigt, namentlich zu folgenden Bereichen Reglemente zu erlassen:

- Entschädigung des Vorstandes,
- Vergabe und Durchführung von Anlässen in den Vereinsräumlichkeiten.

Art. 16 Gesetzliche Bestimmungen

Soweit diese Statuten und die Reglemente keine abweichende Regelung treffen, gelangen die Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches zur Anwendung. Die Bestimmungen von Art. 64 Abs. 3, 65 Abs. 3, Art. 68, Art. 70 Abs. 2, Art. 75 sowie die Art. 76 bis 78 ZGB können weder durch die Statuten noch durch einstimmigen Beschluss der Vereinsversammlung abgeändert werden.

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung des Vereins vom 14. Februar 2019 einstimmig angenommen worden und treten per sofort in Kraft.

Luzern, 14. Februar 2019

Co-Präsidium

Susan Kieser-Jäggi / Gisela Stauber

Die Aktuarin

Marianne Lutz